

St. Gallen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **6 (1859)**

Heft 24

PDF erstellt am: **08.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-286348>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

haben wird, werden wir unsern Lesern das Ergebniß summarisch mittheilen. Unlänglich die Bitte um Verbesserung eines argen Druckfehlers in voriger Nummer. Unter der Rubrik „Bern“, Besoldungsgesetz, hat irgend ein Etwas dem Setzer den Schabernak gespielt und ihn statt Naturalleistungen „Naturgewächse“ setzen gemacht. Die Leser wollen entschuldigen.

— Lehrerwahlen. Der Regierungsrath hat erwählt: Zu Lehrern am reorganisirten Progymnasium von Thun: Für Latein und Griechisch: Hrn. Horrer, bisheriger Lehrer am Erziehungsinstitut zu Wabern. Für Mathematik und Deutsch zc.: Hrn. Walter. Für Französisch und Englisch zc.: Hrn. Hinnen. Für Religion und Geographie: Hrn. Hunziker, V. D. M., Alles bisherige Lehrer.

Zum Klassenlehrer der III. Klasse: Hrn. Meinen, bisher Lehrer der Mädchen- und Elementarschule in Thun; provisorisch.

Für Schreiben: Hrn. Zyro, bisheriger Lehrer.

Luzern. (Mitgeth.) Unsere Schulen erfreuen sich seit längerer Zeit des Besuches unseres hochw. Hr. Stadtpfarrers Nickenbach. Lehrer und Kinder sind durch sein freundschaftliches und liebevolles Wesen für ihn eingenommen.

— Neue Schulkasse. Infolge großer Vermehrung der Schülerzahl hat auf den Antrag der Schulkommission der Gemeinderath der Stadt Luzern beschlossen, auch die vierte Klasse der Stadtschulen zu trennen und daraus zwei Parallelabtheilungen zu machen, wie es bereits schon früher mit den drei ersten Klassen der Fall war. Infolge dessen wird eine Lehrerstelle für eine der vier untersten Klassen ausgeschrieben und für dieselbe eine Besoldung von 1400 Fr. festgesetzt. Der Beschluß bedarf indessen noch der Ratifikation des größern Stadtraths.

Durch die Errichtung dieser IV. Klasse der Realschule, welche der Regierungsrath beim Großen Rathe beantragt, beabsichtigt man einerseits den an das Polytechnikum abgehenden Zöglingen der Realschule eine Vorbereitung zu gewähren, daß sie ohne den sog. Vorkurs in das Polytechnikum eintreten können. Andererseits soll insbesondere denjenigen jungen Leuten, welche sich dem Handelsstande widmen wollen, die Gelegenheit geboten werden, sich an der hiesigen Schule theoretisch zu ihrem Berufe vorzubilden, wie dieß bei den Gewerbschulen von St. Gallen, Zürich und Aarau mit großem Nutzen geschieht. Dieß erheischt die Anstellung von zwei tüchtigen Lehrern für die mathematischen Fächer und für die Handelswissenschaften und Vermehrung der Unterrichtsstunden für das Zeichnen.

St. Gallen. Die evangelische Schulgenossenschaft von Altstätten Stadt und Vorstadt hat die Gehalte des Lehrpersonals folgendermaßen erhöht: den

Gehalt der Arbeitslehrerin von 300 auf 350 Fr., den des Unterlehrers von 750 auf 900 Fr., den des Mittellehrers von 750 auf 900 Fr. und den des Oberlehrers von 900 auf 950 Fr. Dieser Beschluß gereicht der Gemeinde zur Ehre und wird gewiß auch die Männer, die ihr Leben der Bildung und Beredlung der Jugend widmen, mit neuer Lust und neuem Muth erfüllen, weil er beinahe einstimmig gefaßt wurde. (Schlfrd.)

Schaffhausen. Fabrikshulen. In der letzten Großrathssitzung suchte Herr Dr. W. Joos in einem längern Vortrag darzuthun, daß die Fabrikshulen gegen den Geist und die Grundgedanken des Schulgesetzes verstoßen, die Gleichheit in Absicht auf Schulbesuch und Schulpflichtigkeit aufheben und daß überhaupt die Leistungen der Fabrikshulen den dießfalligen Bestimmungen des Schulgesetzes nicht genügen, sowie daß die im Gesetz festgesetzte Arbeitszeit für die schulpflichtigen Fabrikinder nicht eingehalten werde. Er beantragte sodann in erster Linie, es möchte verfügt werden, daß von jetzt an keine schulpflichtigen Kinder mehr in die Fabriken aufgenommen werden dürfen, und sodann, es wolle der Stadtschulrath eingeladen werden, zu berichten, ob die Leistungen der Fabrikshulen denjenigen der Elementarschulen entsprechen, — worauf dann, wenn dieser Bericht in verneinendem Sinne ausfallen sollte, das Gesetz bereits die Aufhebung der Fabrikshulen vorzeichne. Den ersten Antrag ließ der Herr Motionssteller später fallen, und wurde sodann beschlossen, die Schulbehörden zur angetragenen Berichterstattung einzuladen. In der Diskussion wurde entgegengehalten, daß die angeregte Frage schon bei Berathung des Schulgesetzes weitläufig erörtert und daß die Einführung von Fabrikshulen nicht ohne hartnäckigen Widerstand angenommen worden sind; wobei insbesondere der Umstand von wesentlichem Einfluß gewesen sei, daß Fabrikgeschäfte wegen der Konkurrenz gar nicht betrieben werden könnten, wenn sie sich nicht mehr der wohlfeilern Arbeitskräfte, wie Kinder sie bieten, bedienen dürften u. s. w. Die hier zur Schau getragene Philantropie, meinte ein Redner, gleiche derjenigen des Bären in der Fabel, der dem schlafenden Eremiten, um ihm eine Fliege aus dem Gesicht zu jagen, mit einem schweren Stein den Schädel eingeschlagen habe.

Neuenburg. Vom 1. Juni an ist das Schulgeld für jedes Kind ohne Ausnahme, vom 7. bis 16. Jahre, abgeschafft und wird theils vom Staat, theils von der Gemeinde getragen.

Wallis. Zur Schulchronik. Sitten, 18. Mai. (Korr.) Aus dem heute vom Departement des öffentlichen Unterrichts dem Großen Rathe vorgelegten Schulbericht (für das Jahr 1858) entheben wir folgende theils wörtliche Auszüge.